

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 27. 4. 2016

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 15. 4. 2016, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	518	Bek. 1. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (5P Energy GmbH, Hannover)	519
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landeswahlleiterin	
Bek. 19. 4. 2016, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2016 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	518	Bek. 13. 4. 2016, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages	519
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 11. 4. 2016, Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 40 auf dem Gebiet der Stadt Schüttorf	520
Erl. 4. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsprojekten auf der kommunalen Ebene	518	Bek. 11. 4. 2016, Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg	520
84000		Bek. 19. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Beethovenstraße“, Gemeinde Bergen	520
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium		Bek. 13. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Östliche Erweiterung Offshore Basishafen in Cuxhaven	521
Erl. 18. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung 22420	519	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 15. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Martin Schulz, Gusborn)	521
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 13. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Rieniets GmbH & Co. KG, Jever)	521
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 18. 4. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (B. Strautmann & Söhne GmbH & Co. KG, Bad Laer)	521
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Rechtsprechung	
Bek. 19. 4. 2016, Anerkennung der „Stiftung der Ursulinen Duderstadt“	519	Bundesverfassungsgericht	522
		Stellenausschreibungen	523/524

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. StK v. 15. 4. 2016 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2015 bis 31. 12. 2015 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Anthony Domeisen Bad Oeynhausen	29. 4. 2015
Verdienstkreuz am Bande	
Herrn Michael-Ernst Allnoch Bremen	17. 3. 2015
Herrn Dr. Dieter Höfer Nienburg	17. 3. 2015
Herrn Albrecht Schröder Nienburg	17. 3. 2015
Herrn Hugh Pierson Isernhagen	29. 4. 2015
Herrn Alfred Meierdierks Lilienthal	27. 5. 2015
Frau Rose-Marie Seelhorst Barsinghausen	18. 6. 2015
Herrn Prof. Stefan Schwerdtfeger Hannover	9. 7. 2015
Herrn Adolf Janssen Oldenburg	24. 8. 2015
Herrn Prof. Dr. Jürgen Stark Kelkheim	14. 9. 2015
Herrn Robert Simon Hannover	15. 9. 2015
Herrn Dr. Hans-Hermann Briese Norden	2. 12. 2015
Herrn Dr. Hermann Focke Uplengen	9. 12. 2015

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 518

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 5. 2016
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 19. 4. 2016 — 33.23-05601/4-3 —**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das erste Kalendervierteljahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 790 640 553,44 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 790 639 504,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2015 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 101 119 041,00 EUR. Zum Zahlungstermin 20. 12. 2015 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2015 98 670 758,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 448 283,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2016 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 34,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 107 270 415,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2016 ein Betrag von 109 718 732,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 109 718 682,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 518

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Inklusionsprojekten
auf der kommunalen Ebene**

Erl. d. MS v. 4. 4. 2016 — 102-49 023/10.3 —**— VORIS 84000 —****1. Zuwendungszweck, Ziel**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für modellhafte Projekte, die die Inklusion von Menschen mit Behinderung auf der Ebene der Städte und Gemeinden fördern und somit Teil oder Beginn eines nachhaltigen und langfristigen Veränderungsprozesses zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums auf lokaler Ebene sind. Hierzu gehören insbesondere eine umfassende Barrierefreiheit und Zugänglichkeit sowie eine Infrastruktur für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Netzwerke, Begegnungen und Treffpunkte.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Projekte i. S. des Zuwendungszwecks, die für Menschen mit Behinderung

- 2.1 die Beteiligung an der politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung (Empowerment und Partizipation),
- 2.2 eine Verbesserung der Infrastruktur,
- 2.3 innovative Wohnformen,
- 2.4 die Zugänglichkeit zu und die Beteiligung an Arbeit und Beschäftigung,
- 2.5 Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen,
- 2.6 die Zugänglichkeit zu und die Beteiligung an Kultur, Freizeit und Sport und/oder
- 2.7 eine fortschreitende Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Inhalt haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Kommunen (§ 1 Abs. 1 NKomVG), mit Ausnahme von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

4. Art und Umfang, Form und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung bewilligt. Sie beträgt mindestens 25 000 EUR und höchstens 50 000 EUR.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Kommunen, die im Jahr der Antragstellung Bedarfswweisungen nach § 13 NFAG erhalten, beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 27. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 518

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung**

Erl. d. MK v. 18. 4. 2016 — 45-87200/5-3 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 8. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 752)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 2.2 Abs. 2 werden am Ende des vierten Spiegelstrichs das Komma und der fünfte Spiegelstrich gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 519

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Stiftung der Ursulinen Duderstadt“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 19. 4. 2016
— 2.11741/2-68 —**

Mit Schreiben vom 11. 4. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG die „Stiftung der Ursulinen Duderstadt“ mit Sitz in Duderstadt

aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 12. 2014, geändert am 14. 9. 2015 und 2. 3. 2016, nebst Stiftungssatzung i. d. F. vom 2. 3. 2016 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Bischöfliche Generalvikariat des Bistums Hildesheim erfolgte am 18. 3. 2016.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Bildung und des Wohlfahrtswesens sowie die Verfolgung unmittelbar mildtätiger und kirchlicher Zwecke i. S. der christlichen Nächstenliebe nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Ursulinen Duderstadt
Neutorstraße 9
37115 Duderstadt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 519

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(5P Energy GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 1. 4. 2016
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0005 —**

Die Firma 5P Energy GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, plant den Betrieb einer Gasfackelanlage auf der Station Lehrte in Lehrte, Region Hannover. Die Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsplatz der Station Lehrte der Firma 5P Energy GmbH in Lehrte errichtet und betrieben werden. Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 519

Landeswahlleiterin**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 4. 2016
— LWL 11411/4.1.7 —**

Bezug: Bek. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 263), zuletzt geändert durch Bek. v. 31. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 153)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich die geänderte Zusammensetzung des Landeswahlausschusses bekannt:

Vorsitzende:	Stellvertretende Vorsitzende:
Ltd. Ministerialrätin Ulrike Sachs	Oberregierungsrätin Dr. Antje Hennings
Landeswahlleiterin	Stellvertretende Landeswahlleiterin

Beisitzerin oder Beisitzer:	Stellvertretende Beisitzerin oder Stellvertretender Beisitzer:
Christian Meyer 31787 Hameln	Wiltrud Kuchenbecker 31515 Wunstorf
Andreas Sobotta 30453 Hannover	Signe Stiewe 31787 Hameln
Remmer Hein 30559 Hannover	Beata Suchanek 30171 Hannover
Robert Unkelhäusser 30938 Burgwedel	Marisa Beland 31275 Lehrte
Martin Köne 21335 Lüneburg	Gabriela Kutsche 29690 Schwarmstedt
Peter Pohlmann 31319 Sehnde	Jan de Vries 30179 Hannover
Schriftführerin:	Stellvertretender Schriftführer:
Oberregierungsrätin Dr. Antje Hennings	Regierungsamtmann Björn Schwiegmann

Postanschrift:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon: 0511 120-4788, -4790, -4792

Telefax: 0511 120-4789

E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 519

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 40 auf dem Gebiet der Stadt Schüttorf

**Bek. d. NLStBV v. 11. 4. 2016
— GB Lingen-L-4/31030 L 40 —**

I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen wird ein Teil der Landesstraße 40 nicht mehr benötigt. Die nicht benötigte Teilstrecke der Landesstraße 40 wird zur Industriestraße der Stadt Schüttorf abgestuft (§ 7 NStrG).

Mit Wirkung vom 1. 1. 2016 werden die Teilstrecken der Landesstraße 40 auf dem Gebiet der Stadt Schüttorf, Landkreis Grafschaft Bentheim, Abschnitt 4 von Station 0 bis Station 0,527 und Abschnitt 6 von Station 0 bis Station 1,720 bis zur Anschlussrampe der Autobahn 30 als Industriestraße in die Baulast der Stadt Schüttorf abgestuft.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 520

Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg

**Bek. d. NLStBV v. 11. 4. 2016
— GB Lingen-L-4/31030 L 836 —**

I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen wird ein Teil der Landesstraße 836 nicht mehr benötigt. Die nicht benötigten Teilstrecken der Landesstraße 836 werden zur Kreisstraße 174 des Landkreises Cloppenburg abgestuft (§ 7 NStrG).

Mit Wirkung vom 1. 1. 2016 werden die Teilstrecken der Landesstraße 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg, von der Anschlussstelle Bundesstraße 213/Landesstraße 836 (ab der östlichen Anschlussrampe) bis zum Knotenpunkt Landesstraße 836/Landesstraße 842, Abschnitt 75 von Station 7,087 bis Station 7,970, Abschnitt 90 von Station 0 bis Station 0,625, Abschnitt 100 von Station 0 bis Station 0,726, Abschnitt 105 von Station 0 bis Station 0,087 und Abschnitt 115 von Station 0 bis Station 4,136, zur Kreisstraße 174 in die Baulast des Landkreises Cloppenburg abgestuft.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 520

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Beethovenstraße“, Gemeinde Bergen

**Bek. d. NLStBV v. 19. 4. 2016
— 3318-30224/2 (OHE 205) —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Plangenehmigung für die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Beethovenstraße“ in der Gemeinde Bergen, in Bahn-km 33,736, auf der Strecke Celle Nord—Soltau Süd, beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 520

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Östliche Erweiterung Offshore Basishafen in Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 4. 2016
— GB VI L 62025-817-04 —**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG betreibt in Cuxhaven den Offshore Basishafen. Um den Umschlag mit schwerlastfähigen Gütern wirtschaftlicher zu ermöglichen, soll am Liegeplatz 9.3 eine Roll-on-/Roll-off-Rampe gebaut werden, damit der Liegeplatz 9.4 als Anlegestelle für Ro-Ro-Schiffe genutzt werden kann. Alternativ sollen der Liegeplatz 9.4 ebenso wie der Liegeplatz 9.5 als Jack-Up- und Lift-on-/Lift-off-Liegeplätze genutzt werden können. Ferner soll in diesem Bereich die Wassertiefe mittels Injektionsverfahrens um einen Meter auf NN –13,70 m vertieft werden. Deshalb hat die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG einen Antrag auf Planfeststellung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Offshore Basishafen in Cuxhaven vom 25. 2. 2010 gestellt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß den §§ 3 c und 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 17/2016 S. 521

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Martin Schulz, Gusborn)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 4. 2016
— 4.1LG008330403 st —**

Herr Martin Schulz, Am Kosakenberg 29, 29476 Gusborn, hat am 22. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung seiner Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) mit einer Durchsatzleistung von 34 t Gülle und nachwachsenden Rohstoffen/Tag und einer Produktionskapazität von 2,3 Millionen Nm³ Rohgas/Jahr auf dem Betriebsgrundstück in 29465 Gusborn, Gemarkung Quickborn, Flur 5, Flurstücke 29/4, 30/10 und 30/15, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus

- Erweiterung der BHKW Anlage um ein BHKW 4 (BE 054) mit Gas-Otto-Motor bei Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,7 MW auf 2,3 MW (Pel 1 MW), Aufstellung in einem Stahlcontainer einschließlich Nebenanlagen (wie Gasaufbereitung und Biogasebläse),
- Austausch der Gasspeicher am Fermenter (BE 031), Nachgärbehälter (BE 032) und Gärrestlagerbehälter (BE 033) durch Installation von Tragluftdachsystemen, jeweils bestehend aus einer inneren Gasfolie (PELD) und einer äußeren Wetterschutzfolie (PVC) einschließlich Tragluftgebläse,

- Installation einer Ultraschall-Desintegrationsanlage am Pumpenraum 2, einschließlich Exzentrerschneckenpumpe und Zerkleinerer,
- Austausch des Feststoffeintrags 2 (BE 022) gegen ein leistungsgleiches Aggregat,
- Änderung der Siloanlage (BE 011, BE 012) durch Erweiterung der Silofläche und Einbau von Wänden (System Traunsteiner) an der östlichen Stirnseite der Anlage sowie Rückbau des äußeren Walls an der westlichen Stirnseite um 5 m und Rückbau des Mittelwalls westlich um 2,5 m einschließlich Asphaltierung der rückgebauten Flächen,
- Erweiterung der befestigten Verkehrsfläche vor den Behältern um 152 m².

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 17/2016 S. 521

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Rieniets GmbH & Co. KG, Jever)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 4. 2016
— 31201-40211/1-1.2.2.2-06; OL 14-179-01 —**

Die Firma Biogas Rieniets GmbH & Co. KG, Sandel 65, 26441 Jever, hat mit Antrag vom 16. 9. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 353 kW am Standort in 26441 Jever, Sandel 65, Gemarkung Sandel, Flur 2, Flurstück 10/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 17/2016 S. 521

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(B. Strautmann & Söhne GmbH & Co. KG, Bad Laer)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 4. 2016
— 31201-40211-3.10.1 —**

Die Firma B. Strautmann & Söhne GmbH & Co. KG, Bielefelder Straße 4, 49196 Bad Laer, hat mit Schreiben vom 17. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbeschichtung mit Tauch- und Sprühvorbehandlung mit einem Wirkbadvo-

lumen von 338 m³ auf dem Grundstück in 49196 Bad Laer, Bielefelder Straße 4, Gemarkung Bad Laer, Flur 5, Flurstücke 88/5, 88/8, 89/11, 91/5, 94/6, 94/8, 94/9, 94/11, 96/3, 97/25, 161/4, 161/6, 174/3 und 174/5, sowie Flur 11, Flurstück 18, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der Errichtung einer Produktionshalle in Stahlbeton mit Kassettenfassaden nebst Sozialräumen in Massivbauweise mit den Abmessungen von ca. 56 x 206 m zur Aufnahme folgender maschinentechnischer Einzelanlagen:

- Strahlanlagen,
- Tauchvorbehandlung,
- Sprühvorbehandlung,
- Haftwassertrockner mit Kühlzone,
- Pulverbeschichtungsanlagen (manuell und automatisch betriebene Pulverkabinen, Einbrennofen mit Angelierzone und Kühlzone),
- Spritzkabine zur Nasslackierung (ggf. Trocknungsanlage),
- Abwasserbehandlungsanlage inklusive Vollentsalzung und Stadtwasserkonditionierung,
- Lagerräume für Chemikalien.

Mit dem Betrieb der beantragten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **28. 4. bis zum 27. 5. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie	
- Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, Zimmer 17, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags	8.00 bis 13.30 Uhr,
sowie nach Vereinbarung unter Tel. 05424 291163 oder per E-Mail an pelz@bad-laer.de.	

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28. 4. 2016** und endet mit Ablauf des **10. 6. 2016**, schriftlich bei den genannten Aus-

legungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem **5. 7. 2016**, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, erörtert. Sollte die Erörterung am 5. 7. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 521

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Urteil des Ersten Senats vom 19. 4. 2016 — 1 BvR 3309/13 —

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, neben dem Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach § 1600 d BGB auch ein Verfahren zur isolierten, sogenannten rechtsfolgenlosen, Klärung der Abstammung von einem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater bereitzustellen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 522

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 20. 4. 2016 — 1 BvR 966/09 — — 1 BvR 1140/09 —

1. a) Die Ermächtigung des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen (Wohnraumüberwachungen, Online-Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen, Telekommunikationsverkehrsdatenerhebungen und Überwachungen außerhalb von Wohnungen mit besonderen Mitteln der Datenerhe-

bung) ist zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar.

- b) Die Ausgestaltung solcher Befugnisse muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Befugnisse, die tief in das Privatleben hineinreichen, müssen auf den Schutz oder die Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein, setzen voraus, dass eine Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar ist, dürfen sich nur unter eingeschränkten Bedingungen auf nichtverantwortliche Dritte aus dem Umfeld der Zielperson erstrecken, verlangen überwiegend besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsheimisträgern, unterliegen Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle und müssen mit Löschungspflichten bezüglich der erhobenen Daten flankiert sein.
2. Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten richten sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung.
- a) Die Reichweite der Zweckbindung richtet sich nach der jeweiligen Ermächtigung für die Datenerhebung; die Datenerhebung bezieht ihren Zweck zunächst aus dem jeweiligen Ermittlungsverfahren.
- b) Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben (weitere Nutzung). Dies setzt voraus, dass es sich um eine Verwendung der Daten durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter handelt. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen oder einem Zugriff auf informati-

onstechnische Systeme müssen zusätzlich für jede weitere Nutzung auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sein.

- c) Der Gesetzgeber kann darüber hinaus eine Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben (Zweckänderung).

Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung orientieren sich am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung. Danach muss die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Eine konkretisierte Gefahrenlage wie bei der Datenerhebung ist demgegenüber grundsätzlich nicht erneut zu verlangen; erforderlich aber auch ausreichend ist in der Regel das Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes.

Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen darf die Verwendung zu einem geänderten Zweck allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sind.

3. Die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen im Ausland unterliegt den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen von Zweckänderung und Zweckbindung. Bei der Beurteilung der neuen Verwendung ist die Eigenständigkeit der anderen Rechtsordnung zu achten. Eine Übermittlung von Daten ins Ausland verlangt eine Vergewisserung darüber, dass ein hinreichend rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerstaat zu erwarten ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 522

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Assistentin oder Assistent für das Büro des Abteilungsleiters 6

zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 6 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung erstreckt sich diese Prüfung grundsätzlich auf (Samt-)Gemeinden und Landkreise. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Kommunalbericht zusammen, mit dem wir LT, Öffentlichkeit und kommunale Behörden informieren.

Ihre Aufgaben:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen Tätigkeiten als Vorzimmerkraft des Abteilungsleiters der überörtlichen Kommunalprüfung und Prüfungsassistenz für die gesamte Abteilung:

- Sekretariatstätigkeit, Büroorganisation und Terminmanagement für den Abteilungsleiter,
- Bearbeiten von Prüfungsankündigungen, Prüfungsberichten und Prüfungsübersichten,
- eigenständige Erstellung einfacher Korrespondenz,
- Bearbeitung von Dienstreiseanträgen und -abrechnungen für den Abteilungsleiter.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und verbindlichem Auftreten und mit hohem Verantwortungsbewusstsein und gutem Organisationsvermögen, für die Diskretion, Loyalität, Einsatzbereitschaft und strukturierte Arbeitsweise selbstverständlich sind.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Kenntnisse und Ideen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehört ein bewährtes Fortbildungsangebot. Wir bieten leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über eine abgeschlossene Ausbildung als

- Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement (ehemals Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation, Kauffrau oder Kaufmann für Bürokommunikation oder Bürokauffrau oder Bürokaufmann),
- Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter oder
- Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter verfügen.

Die für selbständiges Arbeiten notwendigen Kenntnisse in aktuellen MS-Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel und PowerPoint) sind Voraussetzung.

Durch mindestens zweijährige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse im Bereich der Sekretariats-, Vorzimmer- oder Verwaltungstätigkeiten bei Behörden — vorzugsweise bei kommunalen oder Landesbehörden — sind von Vorteil.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem Bereich der Kommunalverwaltung sind besonders erwünscht.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/LRH-16-08.

Die Bewerbungsfrist **endet am 13. 5. 2016**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Männern sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Fortbildungsveranstaltungen erfordern ggf. eine ganztägige Teilnahme.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen Ihnen gern Herr Oliver Wedekind, Überörtliche Kommunalprüfung, Tel. 05121 938-609, E-Mail: oliver.wedekind@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 523

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 205 „Koordinierung des integrierten Kontrollsystems im gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz, verbraucherschutz- und tiergesundheitsbezogene Futtermittelüberwachung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

befristet im Rahmen einer Elternzeitvertretung für ein Jahr zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet und kann auch im Wege einer Abordnung gegen Kostenerstattung an die abgebende Behörde besetzt werden. Für Beschäftigte kann eine persönliche Zulage nach EntgeltGr. 14 TV-L gezahlt werden.

Aufgabenbeschreibung:

- Erstellung, Weiterentwicklung und Anpassung des Mehrjährigen Kontrollplans von Niedersachsen,
- Koordinierung, Analyse und Bewertung der Daten und der Berichte des LAVES und der kommunalen Behörden zum Niedersächsischen Kontrollsystem für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- Erstellung des Jahresberichts von Niedersachsen,
- Weiterentwicklung des niedersächsischen Berichtswesens und des Kontrollsystems für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz aufgrund aktueller Trendbetrachtungen sowie neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der darauf aufbauenden Rechtsetzung,
- Berichterstattungen (EU und national),
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des nationalen Berichtswesens und Kontrollsystems.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung gesundheits- und soziale Dienste, oder für eine Einstellung ab EntgeltGr. 13 ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Tiermedizin oder der Lebensmittelchemie (Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker).

Weitere Voraussetzungen sind:

- Erfahrungen mit dem amtlichen Kontrollsystem,
- gute EDV-Kenntnisse (Datenbanken und Office-Produkte),

- Erfahrungen in der Koordinierung verschiedener Behörden und Moderationstechniken,
- Kenntnisse aus dem Bereich des Qualitätsmanagements,
- gute Englischkenntnisse.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-962 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 12. 5. 2016** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Zürner, Tel. 0511 120-2141, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an thomas.stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 524

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten